

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 - KuKuFöG 2005

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 80/2005 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 13/2013

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

07.02.2013

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**§ 10****Aufgaben des Kulturkuratoriums**

Das Kulturkuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Ansuchen um finanzielle Förderung fachlich zu beurteilen (§ 6);
2. die Landesregierung bei der Vergabe der Mittel des Fonds für Kunst im öffentlichen Raum zu beraten (§ 8);
3. zum Kulturbericht beizutragen (§ 14);
4. eine gemeinsame Geschäftsordnung zu beschließen (§ 12);
5. als Mediator für die Kulturschaffenden und Berater der Landesregierung zu fungieren;
6. an die Landesregierung mit kulturpolitischen und kulturellen wie künstlerischen Zielsetzungen heranzutreten, Vorschläge zur Verwirklichung größerer Projekte zu erstatten und sie in grundsätzlichen diesbezüglichen Fragen zu beraten;
7. die Landesregierung bei strukturellen Veränderungen und bei Schwerpunktsetzungen sowie beim Wahrnehmen von Eigentümerrechten im Kulturbereich zu beraten;
8. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die kulturelle Belange betreffen, zu begutachten;
9. von sich aus zu grundsätzlichen Fragen der Kultur- und Kunstpolitik Stellung zu nehmen und diese Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Anm.: in der Fassung LGBL Nr. 13/2013